

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses	25.11.13	10/17
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Nach § 6 „Persönliche Befreiung“ sind von der Abgabepflicht Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

Die Fremdenverkehrsabgabe ist ein beitragsrechtliches Entgelt und jeder der bevorteilt ist, soll auch nach den Beitragsmaßstäben (Vorteilsstufe 1 – 5) herangezogen werden. Eine Befreiung aufgrund einer Satzungsregelung ist unverhältnismäßig, da die übrigen Beitragspflichtigen die Einnahmenminderung auffangen müssen. Der Paragraph ist demzufolge zu streichen.

Zur Vereinfachung der Jahreshauptveranlagung und der frühzeitigeren Sollstellung von Einnahmen bei der Einnahme- und Ausgabeart 624 „Fremdenverkehrsabgabe“ (Vorteilsstufe 5) wurde die Frist zur Abgabe der Umsatzerklärung gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen verkürzt.

Die Vorteilsstufen 1-4 bleiben davon unberührt.

B) STELLUNGNAHME

Eine Verkürzung der Umsatzerklärung bei der Vorteilsstufe 5 vereinfacht die Jahreshauptveranlagung und führt zur frühzeitigeren Sollstellung von Einnahmen bei der Buchungsstelle 5.7.3.30.4362000.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

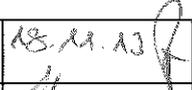
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	18.11.13 
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 169) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2013 folgende Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten:

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. Läßt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5

Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, daß die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 3,1 %.

§ 6

Beginn und Ende Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Kleinbeträge bis 25,00 EURO sind jedoch zum 15. August in

- einer Summe und bis 50,00 EURO zum 15. Februar und 15. August je zur Hälfte fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 1-4 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 5 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30. April eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Absätze 4 und 5 abzugeben.
- (3) Die Stadt ist gem. § 31 der Abgabenordnung befugt von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen
2. den Daten des Melderegisters
3. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen
4. den Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen
5. nach den vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
2. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 03.12.2009 mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v.H.
Vorteilsstufe 2	50 v.H.
Vorteilsstufe 3	70 v.H.
Vorteilsstufe 4	80 v.H.
Vorteilsstufe 5	100 v.H.

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gem. § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Personengruppe bzw. Betriebsart</u>	<u>durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.</u>
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztstätigkeit)	44
2a	Apotheken	15
3	Blumengeschäfte	14
4	chemische Reinigung (ohne Heißmangel)	20
5	Fahrradhandel und -reparatur	13
6	Fahrschulen	36
7	Fitneßbetriebe	25
8	Friseure	28
9	Golfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	22
11	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
11.1	Bauunternehmen, Hochbau	17
11.2	Bauunternehmen, Tiefbau	17
11.3	Dachdeckerei	18
11.4	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)	21
11.5	Fliesen- u. Plattenlegerei	25
11.6	Glasergerbe	20
11.7	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	17
11.8	Maler u. Lackierergewerbe	27
11.9	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel auch mit Reparaturen	12
11.10	Schlosserei	19
11.11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	48
11.12	Tischlerei	17
11.13	Zimmerei	17
12	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	33
13	Heizöl- und Brennstoffhändler	7
14	Inhaber von Pferdeställen, die Stellplätze vermieten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
15	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
16	Kosmetik, Fußpflege	30
17.1	Kfz-Reparatur	17
17.2	Kfz-Einzelhandel	6

Lfd. Nr	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
17.3	Kfz-Zubehörhandel	12
18	Krankengymnasten	25
19	Lacke, Farben u. sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag, Einzelhandel	15
20	Personenbeförderung (Linienverkehr)	18
21	Raumausstatter	21
22	Rechtsanwälte und Notare	44
23	Reisebüros	25
24	Sommerbetriebe, Sonnenstudios	25
25	Schornsteinfeger	30
26	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	44
27	Unternehmensberater	44
28	Vereinslokalitäten	21
29	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	25
30	Verlagswesen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
31	Versicherungsbüro	44
32	Zahnärzte	30
33	Druckerei	18
34	gestrichen	
35	Optiker	18
36	Polsterer	22
37	Computer/Software-Einzelhandel	7
38	Objektschutz	25
39	Werbeagentur/-Fachberatung	25
40	Straßenreinigungsunternehmen	30
41	Kurierdienst	25
42	Einzelhandel mit Markisen, Rolläden	15
43	Schlüsseldienst	17
44	Hörgeräte-Akustik	18
45	Party-Service	30
46	Schreibearbeiten	30
47	Tätowier-Studio	30
48	Mobil-Discothek	30
49	Medienberatung	25
50	Warenpropagandist	25
51	Herstellung und Vertrieb von Kühlanlagen	21
52	Vermittlung von Werkverträgen	44
53	Parkplätze u. Parkhäuser, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 2

Lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	25
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt) mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 930.000,00 EUR über 930.000,00 EUR	10 5
3	Bäckereien, Konditoreien	17
4	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen u. errichten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
5	Briefpost, Paketdienst	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
6	Buchhandlungen auch Schreib- u. Papierwaren	9
7	Fernsprechunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
8	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	15
9	Flugplatz	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Fotogeschäfte	14
11	Fotografen	25
12	Geld- u. Kreditinstitute	10
13	Gemüse- und Obsteinzelhandel	11
14	Getränkehandel	9
15	Handarbeitswareneinzelhandel	11
16	Haushaltswareneinzelhandel	13
17	Immobilienmakler	30
18	Kaffee- oder Teeläden	6
19	Kioske	6
20	Kunsthandel	15
21	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	7
21a	Supermarkt mit breitgefächertem Warenangebot	4
22	Lederwareneinzelhandel	14
23	Lichtspieltheater	6
24	Masseure u. med. Bademeister	25
25	Parfümerien	12
26	Schießstände	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
27	Schmuckeinzelhandel, Uhren	15
28	Schuheinzelhandel	11
29	Spielautomatenaufsteller u. Betreiber von	17
30	Spielwareneinzelhandel	9
31	Sportartikeleinzelhandel	11
32	Sportschulen, u. a. Tennis-, Reit-, Jacht-, Golf- und Surfschule	18
33	Süßwaren	6
34	Tabakwaren	6
35	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	22
36	Tennisplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
37	Textileinzelhandel	10
38	Personenbeförderung mit PKW	34
39	Glas- und Gebäudereinigung	37
40	Bootswerft	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
41	Schiffsausrüster	20
42	Segelmacher	17
43	Bootspflegearbeiten	21
44	Bootslagerung	45
45	Videothek	30
46	Bootszubehör - Einzelhandel	10
47	Verkauf von Yachten	5
48	SB-Waschanlagen	10
49	Dienstleistungen aller Art (Handwerk)	21
50	An- und Verkauf von Nachlass	20

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
51	Verleih- und Vertrieb von Musikanlagen	20
52	Sanitätshaus	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
53	Masseur/Masseurin (ambulant)	25
54	Beförderungen mit Helikopter	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
55	Fleischerei	11
56	Zoologischer Bedarf (Tierfutter und -zubehör)	12

Vorteilsstufe 3

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Imbiß, Betreiber von	22
7	gestrichen	
8	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäschereien, Heißmangel	20

Vorteilsstufe 4

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart, Betriebe - weniger als 46 Wochen geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen, Cafés, Milchbars	22
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikeleinzehandel	10
6	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
7	Imbiß, Betreiber von	22
8	gestrichen	
9	Reit- u. Fahrinstitute, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
10	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
11	Tierpark u. ä. Einrichtungen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
13	Wäschereien, Heißmangel	20

14	Gebäudereinigung auch für Fremdenverkehrsobjekte (Strand, öffentliche Toiletten) 5.1 wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000,00 DM 5.2 wirtschaftlicher Umsatz über 150.000,00 DM	54 34
15	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
16	Künstleragentur/Veranstaltungen	30
17	Betrieb eines Yachthafens	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2

Vorteilsstufe 5

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart,	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen <u>Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen</u>	
1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.1	Kinderkurheime	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
1.3	Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26
1.4	<u>sonstige (d.h. nicht unter lfd. Nr. 1.2 o. 1.3 fallende Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmer</u>	
1.4.1	ohne Frühstück, Halb- und Vollpension	50
1.4.2	mit Frühstück	26
1.4.3	mit Halb- und Vollpension	15
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
3	Campingplätze	42
4	Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih	31
5	gestrichen	
6	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	gestrichen	
8	Strandkorbvermietung	25
9	Trinkkurhalle	22
10	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw.	54
11	Strandkorbfabrik	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Betreuung von Ferienwohnungen	20
13	Charterbetriebe	25